Vorlage		<ul><li>☑ öffentlich</li><li>☑ nichtöffentlich</li><li>✓ Vorlage-Nr.: 641/08</li></ul>				
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Recht/Beteiligungsmanagement	zur Vorberatung an:	<ul> <li>☐ Hauptausschuss</li> <li>☐ Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>☐ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss</li> <li>☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss</li> <li>☐ Bühnenausschuss</li> <li>☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat:</li> </ul>				
Datum: 11.07.2008	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat				
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss ☑ Stadtverordnetenversammlung				
Betreff: Verschmelzung der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG) auf die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)  Beschlussentwurf:						
<ol> <li>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verschmelzung der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG) auf die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) mit Wirkung zum 01.01.2009 gemäß dem Konzept der Anlage 1.</li> <li>Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Gesellschaftsvertrag der neuen "Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH" gemäß Anlage 2 zu.</li> <li>Das Stammkapital der UVG wird auf 69.000 EUR erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital übernimmt der Landkreis Uckermark eine Stammeinlage in Höhe von 600 EUR und die Stadt Schwedt/Oder eine Stammeinlage von 17.250 EUR. Die Stammeinlagen werden als Sacheinlage erbracht, und zwar derart, dass das gesamte Vermögen der PVG im Wege der Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2009 auf die UVG übertragen wird. Im Ergebnis erhält der Landkreis eine Stammeinlage von 51.750 EUR (75%) und die Stadt Schwedt/Oder von 17.250 EUR (25%).</li> <li>Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landrat rechtsverbindlich zu vereinbaren, dass eine wesentliche Änderung oder Aufgabe eines der Betriebsstandorte (/Prenzlau, Schwedt/Oder, Templin) der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</li> </ol>						
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplar	ungshaushalt [ n eingestellt. [ n eingestellt. [	☐ im Vermögenshaushalt ☐ Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:				
<ul> <li>□ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.</li> <li>□ Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:</li> <li>□ <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:</li> <li>Deckungsvorschlag:</li> </ul>						
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:/						
Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in				
Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss	☐ hat in ihrer☐ hat in seiner☐	Sitzung am Sitzung am				
den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.						

#### Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte mit Beschluss vom 7. Februar 2008 (Beschluss-Nr. 508/26/08) den Auftrag erteilt, die Fusion der UVG mit der PVG zu prüfen. Ein gleichlautender Beschluss wurde vom Kreistag des Landkreises Uckermark gefasst.

Die Prüfung der Fusion ist in enger Kooperation zwischen beiden Unternehmen, dem Landkreis und der Stadt Schwedt/Oder sowie einem externen Gutachter erfolgt. Im Ergebnis wird die Fusion beider Unternehmen (Verschmelzung der PVG auf die UVG) sowohl aus strategischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen.

In der Anlage 1 ist das Konzept zur Fusion dargestellt. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Organisation: Bündelung von drei Bereichen
   (Prenzlau Verkehr, Templin Technik, Schwedt Verwaltung)
- Personal: sozialverträgliche Einsparung von ca. 5% (keine betriebsbedingten Kündigungen)
- Wirtschaftlichkeitsanalyse, Effekte der Fusion:

	2009	2010	2011	2012 ff
Gewinn/Verlust	-136 TEUR	72 TEUR	306 TEUR	510TEUR

- Gesellschafterstruktur: 75 % Landkreis, 25 % Stadt Schwedt
- Verschmelzung der PVG auf die UVG
- Name und Logo der UVG bleiben erhalten, Sitz in Schwedt
- Zeitschiene: Verschmelzung mit Wirkung zum 01.01.2009 (Ablauf siehe letzte Seite der Anlage 1)

Die Verschmelzung der PVG auf die UVG ist kommunalaufsichtlich genehmigungspflichtig. Entsprechende Vorabstimmungen mit dem Innenministerium haben stattgefunden. Es bestehen keine grundsätzlichen genehmigungsrechtlichen Bedenken zu einer Verschmelzung. Die Genehmigungspflichtigkeit beruht auf dem Umstand, dass sich die Stadt Schwedt/Oder formal an einer für sie neuen Gesellschaft beteiligen wird.

Auf Grund des Termins zur Beschlussfassung der Verschmelzung im September 2008 wird die Prüfung über die Genehmigungsfähigkeit nach § 100 ff der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Art. 15 des 1. Brandenburgischen BürokratieabbauG vom 28. Juni 2006 erfolgen.

Gemäß § 101 Absatz 4 der GO soll das Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden. Damit verbunden sollen Angebote und Vergleiche mit privaten Anbietern vorgelegt werden.

Im Fall der Verschmelzung der PVG auf die UVG ist eine öffentliche Bekanntmachung ausnahmsweise nicht erforderlich. Ein mit der Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung vom Gesetzgeber letztlich beabsichtigtes "wettbewerbliches Verfahren" wurde bereits bei der Vergabe der Linienkonzessionen im letzten Jahr vorgenommen und braucht daher – auch weil es seiner Zeit keine Bewerbungen von potentiellen Wettbewerbern gab – nicht wiederholt zu werden.

Der Gesetzeswortlaut geht zudem von der Gründung eines neuen, bisher nicht da gewesenen Unternehmens aus. Im Landkreis Uckermark sollen aber zwei ausschließlich kommunal getragene Gesellschaften verschmolzen werden mit dem Ziel, insbesondere aufwandsbezogene Synergien zu nutzen. An der kommunalen Trägerschaft wird sich grundsätzlich nichts ändern. Auch der Aufgabenkatalog der bisherigen Gesellschaften wird nicht verändert werden. Aus diesen Gründen ist der entsprechende Markt durch die beabsichtigte Verschmelzung der PVG auf die UVG nicht betroffen.

Das als Anlage beigefügte Konzept enthält das Ergebnis einer durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellten Wirtschaftlichkeitsanalyse (Vergleich mit bench marks und Effekte zum status quo).

Der Entwurf zum Gesellschaftsvertrag der neuen UVG ist in Anlage 2 beigefügt.

Die Aufsichtsräte der PVG und der UVG haben die Fusion gemäß dem beiliegenden Konzept und dem Entwurf zum Gesellschaftsvertrag empfohlen.

# Anlage 1

Konzept der Verschmelzung der PVG auf die UVG (liegt digital nicht vor)

# Anlage 2

Entwurf zum Gesellschaftsvertrag "Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH"

# Gesellschaftsvertrag

# Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH

#### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
  - "Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwedt/Oder.

# § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Uckermark als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Sinne des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg. Durch den ÖPNV soll den Einwohnern die Erreichbarkeit der Gemeinden und die Anschlussmöglichkeiten für andere Verkehrsarten im Landkreis Uckermark ermöglicht werden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Uckermark in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung von Linien-, Schüler- und Berufsverkehr sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg.
  - Gegenstand sind weiter die Wahrnehmung von Aufgaben der Werkstatt- und Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge sowie die Durchführung von Reiseverkehr.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens dienen und f\u00f6rderlich sind. Sie kann zur Erf\u00fcllung ihrer Aufgaben Zweigniederlassungen errichten, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, errichten oder pachten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsvertr\u00e4ge mit ihnen abschlie\u00dfen.

#### § 3 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 69.000.
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt
  - der Landkreis Uckermark eine Stammeinlage von EUR 51.150 und eine Stammeinlage von EUR 600 (insgesamt 75 % des Stammkapitals) und
  - 2. die Stadt Schwedt/Oder eine Stammeinlage von EUR 17.250 (25 % des Stammkapitals).
- (3) Die Stammeinlage des Landkreises Uckermark in Höhe von 51.150 EUR wurde voll in bar geleistet. Durch Kapitalerhöhungsbeschluss vom ... (UR-Nr. .../2009 des Notars ...) wurde das Stammkapital von EUR 51.150 um EUR 17.850 auf EUR 69.000 erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital hat der Landkreis Uckermark eine Stammeinlage in Höhe von EUR 600 und die Stadt Schwedt/Oder eine Stammeinlage von 17.250 EUR übernommen. Die Stammeinlagen wurden als Sacheinlage erbracht, und zwar derart, dass das gesamte Vermögen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde im Wege der Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2009 auf die Gesellschaft übertragen wurde.

#### § 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös dürfen nicht abgetreten werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (4) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter ankaufsberechtigt.
- (5) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Ankaufsberechtigten schriftlich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Verkaufspreis nach dem Wert des Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist durch einen von den übrigen Gesellschaftern beauftragten Wirtschaftsprüfer verbindlich festzustellen.

(6) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

## § 5 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 6 Verpflichtungen der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter werden die Gesellschaft so behandeln, als sei sie als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts anerkannt.
- (2) Die Gesellschafter stellen die ihnen zur Verfügung stehenden Materialien zur Kreis- und Stadtentwicklung, zu geografischen und statistischen Daten sowie alle weiteren vorhandenen Daten, die zur Verkehrsplanung erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung.

## § 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat und
- 3. die Gesellschafterversammlung

## § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Ihnen obliegen insbesondere alle

- laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen.
- (5) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von eigener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenso wie über die Geschäftsverteilung.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter für Zwecke des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

#### § 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Der Aufsichtsratsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder sind geborene Mitglieder. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.
- (3) Die Geschäftsführer und Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark bzw. der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. § 93 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.

#### § 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied binnen 8 Kalendertagen einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichts-

ratsmitglied widersprochen wird. In der nächst folgenden Aufsichtsratssitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH" abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer T\u00e4tigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Gesch\u00e4ftsmannes anzuwenden. \u00dcber vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre T\u00e4tigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

#### § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten,
  - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt,

- c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- e) die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung.

Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach Buchst. b), und d) bedürfen der Einstimmigkeit.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  - b) Aufnahme von Darlehen,
  - c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte, ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten,
  - d) Gewährung von Darlehen,
  - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
  - f) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigt,
  - g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen

Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen (§ 10 Absatz 11). Sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird, bedarf das Rechtsgeschäft bzw. die Rechtshandlung der Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Abweichend von § 10 Abs. 6 bedarf die Beschlussfassung über die vorgenannten Angelegenheiten stets einer Mehrheit von 75,1 % der abgegebenen Stimmen, wenn und soweit zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in

- der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.
- (6) Wesentliche Änderungen von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften bedürfen vor Abschluss der Anhörung des Aufsichtsrats und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz (5) keinen Aufschub dulden und der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat auf der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

#### § 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; in jedem Falle aber immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine Versammlung mit gleicher Frist wie in Absatz (1) und gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit in diesem Falle auch dann besteht, wenn ein Gesellschafter nicht vertreten ist.
- (3) Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Landrat bzw. Bürgermeister vertreten. Diese können sich wiederum dann vertreten lassen, wenn ihr Vertreter eine schriftliche Vollmacht mit dem Ausweis der unbeschränkten Entscheidungsbefugnis vorlegt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht widersprechen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes geregelt ist. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt.

- (6) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Jeder Gesellschafter erhält Ausfertigungen in der erforderlichen Anzahl. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Falls ein Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats unterschreibt, ohne schriftlich Einwendungen bei der Gesellschaft vorgebracht zu haben, so gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Bei Einwendungen entscheidet darüber die nächste Gesellschafterversammlung.

#### § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen über folgende Angelegenheiten:
  - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - b) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - c) Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Absatz 5, die die festgelegte Wertgrenze der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates überschreiten,
  - d) Rechtsgeschäfte, von denen zu erwarten ist, dass hierdurch Belange der besonderen Bedienung des Stadtverkehrs in der Stadt Schwedt/Oder (Quantität und Qualität gemäß dem Finanzierungsbeitrag der Stadt Schwedt/Oder) berührt werden könnten.
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
  - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - g) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - h) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
  - i) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

- j) der Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,
- k) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- I) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- m) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
- n) die Entlastung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Angelegenheiten nach den Buchstaben d, f, h, i, j und m bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Hinsichtlich der Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen sind die Gesellschafter an die Zustimmung des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung gebunden.

## § 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Beschlussempfehlung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltsplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Die Geschäftsführung schreibt jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung fort. Zu Grunde zu legen ist eine fünfjährige Finanzplanung.

#### § 15 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu. Gleichfalls werden die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten Rechte eingeräumt.

# § 16 Vertragsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

#### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern der Gesellschafter; soweit der Kundenkreis im ÖPNV damit erreicht werden soll, in den lokalen Zeitungen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und /oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.